

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten  
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt

und

der Gemeinde Pellworm

vertreten den Bürgermeister  
nachstehend Gemeinde genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 24.01.2013 über die Konsolidierungshilfen nach  
§ 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

#### **§ 3**

#### **Beitrag der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Gemeinde dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Gemeinde der Richtwert in Höhe von 2.390.000 €.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 174.400 € zu leisten. Das entspricht 7,3 % des Richtwerts. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinde nachvollziehbar begründet hat, im zweiten Konsolidierungszeitraum einen Eigenanteil in Höhe des Richtwerts nicht erreichen zu können.

Die Gemeinde verpflichtet sich, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung eines Konsolidierungsbeitrages in Höhe von 8,5 % des Richtwertes (entspricht 203.150 €) zu beschließen und diese dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils bis zum 30. Juni vorlegen. Die Maßnahmen sollen jährlich einen Konsolidierungsbeitrag von durchschnittlich 9.500 € umfassen, solange 8,5 % des Richtwertes noch nicht erreicht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachkommt, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen.

Der in Satz 1 genannte Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag

nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag in Höhe von 203.150 € erfüllt wird.

## Artikel 2

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

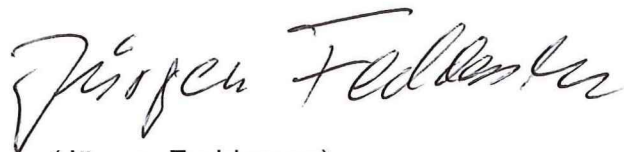
## Artikel 3

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, die Gemeindevertretung diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite des Kreises/der Stadt/der Gemeinde veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015



(Stefan Studt)  
Minister für Inneres und  
Bundesangelegenheiten



(Jürgen Feddersen)  
Der Bürgermeister  
Gemeinde Pellworm

## Übersicht über die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2016-2018 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr							
		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I.	<b>Verbesserung der Erträge/Einnahmen</b>								
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€								
1.	Gewerbsteuer in 2013: 370 %, ab 2015: 380 %			8,6	8,6	17,2	17,2	17,2	17,2
2.	Gewerbsteuererhöhung auf 400 %							18,5	18,5
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
1.	Grundsteuer A ab 2013: 370 %, ab 2015: 380 %			2,1	2,1	4,2	4,2	4,2	4,2
2.	Grundsteuer B ab 2013: 390 %, ab 2015: 400 %			4,1	4,1	8,2	8,2	8,2	8,2
3.	Hundesteuer ab 2013: 115 Euro, ab 2015: 125 Euro			0,6	0,6	1,8	1,8	1,8	1,8
4.	Zweitwohnungssteuer ab 2013: 12,5 %, ab 2015: 13 %			1,6	1,6	3,2	3,2	3,2	3,2
5.	Erhöhung Kindergartenbeitrag			1,0	1,0	2	2	2	2
6.	Beteiligung der Kindergartenkinder-Eltern an den Fahrkarten			0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
7.	Anhebung der Fremdenverkehrsabgabe			0,0	0,0	0	4	4	4
8.	Erhöhung der Schwimmbadtarife für die Mutter-Kindklinik			0,0	0,0	0	3	3	3
10.	Grundsteuer-A-Erhöhung auf 400 %							4	4
11.	Grundsteuer-B-Erhöhung auf 420 %							8,5	8,5
12.	Erhöhung der Zweitwohnungssteuer auf 15 %							6	6
13.	Erhöhung der Hundesteuersätze um 20 Euro							2,5	2,5
14.	Veräußerung von Liegenschaften							1,6	1,6
15.	Reduzierung des Defitausgleichs an den KTS um die AfA						21,5	21,5	21,5
	Zwischensumme I. der Spalten:	0	0	18,7	18,7	37,3	65,8	106,9	106,9

<b>II.</b>	<b>Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben</b>								
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung $\geq$ 10 T€								
1.	Defizitreduzierung Kurbetrieb			7,0	13,0	55	55	55	55
2.	Übergabe Callcenter an KTS	1,4		1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
3.									
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung $<$ 10 T€								
1.	Kündigung von Mitgliedschaften				0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
2.	Kündigung Büchereizentrale				4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
3.	zweijähriger Prüfungsrytmus Hafенbetrieb				3	3	3	3	3
4.	Reduzierung Vereinsförderung						4	4	4
	Zwischensumme II. der Spalten:	0	1,4	8,4	21,8	63,8	67,8	67,8	67,8
	Gesamtsumme der Spalten:	0	1,4	27,1	40,5	101,1	133,6	174,7	174,7